

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend die vertraglichen Beziehungen zwischen Inserenten und dem Anzeiger Konolffingen.

Die Bestimmungen zum Schutz der Personendaten von Interessenten und Inserenten vom Anzeiger Konolffingen, abrufbar unter [...], bilden integrierenden Bestandteil des Vertrags und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

A. ANWENDBARKEIT

1. Geschäftsbeziehungen zu Inserenten
 - 1.1. Die Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen (Insertionsvertrag) zwischen dem Anzeiger Konolffingen und einem Inserenten. Gegenüber dem Anzeiger Konolffingen handeln Werbe-, Media- oder PR-Agenturen im Namen und auf Rechnung des Inserenten.
 - 1.2. Der Insertionsvertrag beinhaltet die Publikation (Einzelaufträge, Wiederholungsaufträge und Mengenabschlüsse) von Inseraten, Werbebeilagen und Beiheftern (Inserate) durch den Anzeiger Konolffingen, inkl. oder expl. Beratung, Kreation von Inseraten im DTP-Verfahren, Erstellung von Mediaplänen oder administrativen Dienstleistungen. Gegenüber den Verlagen übernimmt der Anzeiger Konolffingen die Publikation der Inserate als seine eigene Verpflichtung.
2. Geschäftsbedingungen der Inserenten
 - 2.1. Die Geschäftsbedingungen werden mit schriftlichem Vertragsschluss (Homepage, Post, Fax und E-Mail) Bestandteil des Insertionsvertrages. Gleichzeitig verzichtet der Inserent auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen.

B. VERTRAGSABWICKLUNG

3. Preise
 - 3.1. Bezüglich Publikation gelten die jeweils gültigen Insertionstarife und Rabatte der Verlage, zuzüglich MWST.
 - 3.2. Bezüglich Beratungs-, Kurations-, Planungs- oder administrativen Dienstleistungen vom Anzeiger Konolffingen gelten deren jeweils gültigen Dienstleistungstarife, zuzüglich MWST. Diese sind auf unserer Webseite (www.anzeigerkonolffingen.ch) verfügbar.
 - 3.3. Änderungen der Insertionstarife, Rabatte, Dienstleistungstarife und der MWST treten auch bei laufenden Publikationen sofort in Kraft. Der Inserent hat aber das Recht, innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe des neuen Preises vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er nur Anrecht auf den Rabatt, der gemäss Rabattskala der effektiv abgenommenen Menge entspricht.
4. Zusätzliche Kosten
 - 4.1. Ausserordentliche Aufwendungen der Verlage oder vom Anzeiger Konolffingen, welche nicht in deren Insertions- oder Dienstleistungstarifen enthalten sind, können zusätzlich in Rechnung gestellt werden, zuzüglich MWST. Als solche gelten auf Seiten der Verlage beispielsweise aufwändige Bearbeitungen von Voll-Druckmaterial.
5. Grösse der Inserate
 - 5.1. Für die Rechnungsstellung massgeblich ist die in der betreffenden Zeitung gemessene Grösse von Trennlinie zu Trennlinie. Bei Vollvorlagen und Rahmeninseraten können, abhängig von der Tarifgestaltung des einzelnen Titels, zur Abdruckhöhe 2 mm dazugechnet werden.
 - 5.2. Mehrmals erscheinende Inserate mit gleicher Vorlage oder gleichem Text werden alle mit der Grösse des erst erschienenen Inserates in Rechnung gestellt.
6. Mengenabschlüsse, Mengenrabatte
 - 6.1. Für den Bezug von bestimmten Insertionsvolumen in mm oder Franken (nachfolgend Volumen) während eines bestimmten Zeitraums (Mengenabschluss) können die Insertionstarife Mengenrabatte vorsehen.
 - 6.2. Wird das vereinbarte Volumen in diesem Zeitraum übertroffen und dadurch eine höhere Rabattstufe erreicht, wird nach Ablauf des Abschlusses rückwirkend der höhere Rabatt vergütet.
 - 6.3. Wird das vereinbarte Volumen in diesem Zeitraum nicht erreicht, wird der zu viel bezogene Rabatt nachbelastet. Dem Inserenten wird dabei eine Toleranz von 3 % auf dem vereinbarten Volumen gewährt. Die nicht bezogenen Volumen können nicht auf das folgende Abschlussjahr übertragen werden.
7. Wiederholungsaufträge, Wiederholungsrabatte
 - 7.1. Für Inserate, die an zum Voraus festgesetzten Daten unverändert erscheinen (Wiederholungsaufträge), können die Insertionstarife Wiederholungsrabatte vorsehen.
 - 7.2. Die Inserate müssen grundsätzlich unverändert erscheinen; einzig bei Vollvorlagen können in der Regel die Sujets gewechselt werden.
 - 7.3. Rückwirkend wird ein höherer Rabatt gewährt, sofern der Wiederholungsauftrag vor Erscheinen des letzten Inserates unter den gleichen Voraussetzungen erweitert und damit eine höhere Stufe erreicht wird.
 - 7.4. Der höhere Rabattsatz gilt nach Auftragseingang. Für verrechnete Erscheinungen wird der Rabatt nicht gutgeschrieben.
8. Modalitäten Mengenabschlüsse bzw. Wiederholungsaufträge
 - 8.1. Für jedes Insertionsorgan muss ein separater Mengenabschluss bzw. Wiederholungsauftrag vereinbart werden.
 - 8.2. Der Mengenabschluss bzw. Wiederholungsauftrag kann grundsätzlich nur von einem einzelnen, rechtlich selbständigen Inserenten getätigt werden. Konzernen und Holdinggesellschaften kann jedoch die Treuhandgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen die Berechtigung zusprechen, Konzernabschlüsse zu tätigen.
 - 8.3. Die Laufdauer des Mengenabschlusses bzw. Wiederholungsauftrages beträgt 12 Monate. Dieser läuft immer bis Ende des laufenden Monats des folgenden Jahres.
 - 8.4. Grundsätzlich gilt für die ganze Laufdauer der gleiche Rabattsatz. Eventuelle Fehlmenge respektive Mehrbezüge werden nachbelastet respektive gutgeschrieben.
9. Verlegerrecht
 - 9.1. Der Anzeiger Konolffingen behält sich vor, Änderungen der Inseratinhalte zu verlangen oder Inserate ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
 - 9.2. Der Anzeiger Konolffingen kann aus technischen Gründen für bestimmte Daten vorgeschriebene, aber dem Inhalt nach nicht unbedingt termingebundene Inserate ohne vorherige Benachrichtigung um eine Ausgabe vor- oder zurückverschieben.

- 9.3. Der Anzeiger Konolffingen kann Inserate mit der Bezeichnung «Inserat» versehen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen.
- 9.4. Der Anzeiger Konolffingen kann grundsätzlich über die Platzierung der Inserate bestimmen. Platzierungswünsche des Auftraggebers können nur unverbindlich entgegengenommen werden. Für eingehaltene Platzierungsvorschriften wird der festgelegte Preis erhoben.
- 9.5. Bei Kombiinseraten (mehrere Anzeiger) ist keine Wunschplatzierung möglich.
- 9.6. Aufträge für Werbebeilagen und Beihefter sind für die Verlage erst nach Genehmigung eines Musters bindend.
10. Chiffreinserate
 - 10.1. Der Anzeiger Konolffingen verpflichtet sich zur Wahrung des Chiffregeheimnisses. Vorbehalten bleiben namentlich folgende Fälle: Der Anzeiger Konolffingen kann in begründeten Fällen Justiz- oder Verwaltungsbehörden Personen, die einem Chiffreinserten ihre Personendaten mitgeteilt haben und im Nachhinein wegen nicht zurückgesandter Unterlagen ihr Auskunftsrecht wahrnehmen wollen, die Identität des Chiffreinserten bekannt geben.
 - 10.2. Der Anzeiger Konolffingen braucht insbesondere Werbesendungen, Vermittlungs- und anonyme Angebote nicht an den Chiffreinserten weiterzuleiten. Zu diesem Zweck kann sie eingehende Angebote öffnen und überprüfen.
 - 10.3. Für Chiffreinserate wird pro Auftrag eine Gebühr erhoben. Ausserordentliche Aufwendungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt
 - 10.4. Die Verantwortung für die Rücksendung von Dokumenten obliegt dem Chiffreinserten.
11. Probeabzüge
 - 11.1. Auf Anfrage können Probeabzüge für kommerzielle Inserate geliefert werden, sofern die Druckunterlagen mindestens 3 Kalendertage vor Annahmeschluss eintreffen.
 - 11.2. Die Abzüge werden im PDF-Format als E-Mail zugestellt. Die Anzeige erscheint an den bestellten Daten, auch wenn das Gut zum Druck bei Annahmeschluss noch aussteht.
 - 11.3. Für Vollvorlagen wird kein Probeabzug geliefert.
12. Druckmaterial
 - 12.1. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Verlag bzw. der Anzeiger Konolffingen für herkömmlich oder digital geliefertes Druck- und Datenmaterial (Reinzeichnungen, Filme, Fotos usw.) weder aufbewahrungs- noch rückgabepflichtig.
 - 12.2. Gelieferte Vollruckvorlagen werden ohne Bearbeitung übernommen. Für nicht einwandfreien Druck kann keine Preismässigung gewährt werden.
 - 12.3. Pantone- und andere Sonderfarben werden immer mit Skalafarben aufgebaut. Bei Farbinserten kann eine Farbdifferenz auftreten. Diese berechtigt nicht zu einer Reduktion.
 - 12.4. Für Abbestellungen von Inseraten gilt ebenfalls der jeweilige Inseratenschluss.
 - 12.5. Politische Publikationen unterstehen dem kantonalen Gemeindegesetz Art. 49b ff.
13. Zahlungskonditionen
 - 13.1. Für die Publikation von Gelegenheitsinseraten gilt Barzahlung oder eine Zahlungsfrist von 20 Kalendertagen.
 - 13.2. Für die Publikation aller übrigen Inserate gilt eine Zahlungsfrist von 20 Kalendertagen ohne Skontoabzug.
 - 13.3. Der Inserent fällt nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäss 13.1 bzw. 13.2 umgehend in Verzug. In der Folge erhebt der Anzeiger Konolffingen einen Verzugszins von 5%. Zudem kann der Anzeiger Konolffingen für alle zukünftigen Aufträge Vorauszahlung verlangen bis alle gebuchten Inserate bezahlt worden sind.
 - 13.4. Fällt der Inserent nach 13.3 in Verzug, so werden ihm für die 2. Mahnung CHF 20.00 und für das letzte Erinnerungsschreiben der Anzeiger Konolffingen CHF 50.00 in Rechnung gestellt.
 - 13.5. Inkassospesen werden separat in Rechnung gestellt.
 - 13.6. Bei Betreuung, Nachlassstundung oder Konkurs entfallen Rabatte und allfällige Beratungs- und Vermittlungsprovisionen.
 - 13.7. Der Inserent verzichtet auf das Verrechnungsrecht gemäss Art. 126 Obligationenrecht.
14. Vorzeitige Vertragsauflösung
 - 14.1. Stellt ein Insertionsorgan während der Vertragsdauer sein Erscheinen ein, kann der Anzeiger Konolffingen ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten.
 - 14.2. Dies entbindet den Inserenten nicht von der Bezahlung der erschienenen Inserate.
 - 14.3. Es werden keine Rabattnachbelastungen, aber Vergütungen vorgenommen, sofern zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung eine höhere Rabattstufe erreicht wurde.

C. HAFTUNG DES ANZEIGER KONOLFFINGEN

15. Fehlerhaftes Erscheinen, Nichterscheinen
 - 15.1. Reklamationen wegen fehlerhaften Erscheinens oder Nichterscheinens sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Publikation beim Anzeiger Konolffingen anzubringen.
 - 15.2. Wird der Sinn oder die Wirkung des Inserates wesentlich beeinträchtigt oder ist ein Termininserat nicht erschienen, werden die Einschaltkosten ganz oder teilweise erlassen oder in Form von Inseratenraum in der betreffenden Publikation kompensiert. Bei telefonisch erteilten Aufträgen, bei fehlerhaften digitalen Übermittlungen von Inseraten zum Anzeiger Konolffingen oder zum Verlag, bei Fehlern infolge von Übersetzungen fremdsprachiger Vorlagen, bei Datenverschiebungen (Ziff. 9.2), bei nicht eingehaltenen Platzierungsvorschriften, bei ungeeigneten Vorlagen, bei nicht signifikanten Passerdifferenzen und bei Abweichungen in der Farbe (Ziff. 12.3), oder von typografischen Vorschriften sowie bei fehlenden Codebezeichnungen entfallen die genannten Ansprüche.
- 15.3. Sämtliche weitergehenden Ansprüche als die in Ziff. 15.2 und 15.3. genannten wegen fehlerhaften Erscheinens, Nichterscheinens oder aus anderen Gründen sind ausgeschlossen.

D. HAFTUNG DES INSERENTEN

16. Haftung bezüglich Inhalt der Inserate
- 16.1. Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich. Er erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, das Datenschutzrecht und Branchenregeln einzuhalten und dafür dem Anzeiger Konolfingen und dem Verlag verantwortlich zu sein. Er stellt dem Anzeiger Konolfingen und den Verlegern sowie deren Organe und Hilfspersonen von Ansprüchen Dritter frei. Er ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter oder in sonstigen Verfahren anfallende, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.
17. Gegendarstellungsrecht
- 17.1. Bei einem Gegendarstellungsbegehren (Art. 28 ff. ZGB) gegenüber Inseraten informiert der Verlag bzw. der Anzeiger Konolfingen den Inserenten über den Eingang des Begehrens und bespricht mit ihm das Eintreten auf das Begehren bzw. seine Abweisung oder Gutheissung sowie das Vorgehen bei einer allfälligen Publikation und die damit zusammenhängenden Modalitäten.

E. Datenschutzrecht

18. Beim Umgang mit Daten hält sich der Anzeiger Konolfingen an die geltende Gesetzgebung. Der Anzeiger Konolfingen stellt jedoch lediglich das Medium zur Verfügung, während die Verantwortung für den Inhalt vollumfänglich beim Inserenten liegt.
- 18.1. Anzeiger Konolfingen informiert den Inserenten über das Medium und dessen Gestaltungsmöglichkeiten. Entsprechend ist es in der ausschliesslichen Verantwortung des Inserenten, Inserate so darzustellen, dass diese den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen vollumfänglich entsprechen.
- 18.2. Der Anzeiger Konolfingen erhebt, speichert und bearbeitet nur Personendaten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Beziehung zum Inserenten, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.
- 18.3. Daten, die der Anzeiger Konolfingen für die Erfüllung einer Dienstleistung vom Inserenten erhält, liegen hinsichtlich der Datenschutzkonformität in der Verantwortung des Inserenten. Hierzu gehört auch die Gewährleistung des Inserenten, dass der Anzeiger Konolfingen die ihm zugekommenen Personendaten überhaupt erhalten, speichern und im Rahmen des Auftrags bearbeiten darf.
- 18.4. Der Anzeiger Konolfingen gewährleistet einen nach dem Datenschutz konformen Umgang mit den erhaltenen Daten des Inserenten im Umfang der zu erbringenden Dienst-

leistung. Daten, die im Rahmen einer Dienstleistung vom Inserenten an den Anzeiger Konolfingen übergehen, werden nicht ohne die ausdrückliche Einwilligung des Inserenten an unbekannte Dritte weitergegeben. Ausgenommen sind die Dienstleistungspartner vom Anzeiger Konolfingen, damit die vertraglich abgemachte Dienstleistung mit und für den Inserenten ausgeführt werden kann. Dazu gehören Finanzinstitute zur Abwicklung von Zahlungen, die Post, Kurierdienste oder Speditionen zum Versand von Material oder Fahrzeugen, Tools zur Erbringung unserer Dienstleistungen in den internen Bereichen Buchhaltung, Inserateverwaltung oder der allgemeinen Auftragsverwaltung, etc. Für die Haftungsbeschränkung diesbezüglich sei auf Buchstabe C und D verwiesen.

F. WEITERVERWENDUNG VON INSERATEN

19. Verwendung von Inseraten für elektronische Datenbanken
- 19.1. Die nicht autorisierte und ohne gewichtige Eigenleistung erfolgende Bearbeitung und Verwertung von abgedruckten oder in elektronische Datenbanken eingespierten Inseraten durch Dritte ist unzulässig und wird vom Inserenten untersagt. Dieser überträgt dem Anzeiger Konolfingen insbesondere das Recht, nach Rücksprache mit dem Verlag mit geeigneten Mitteln dagegen vorzugehen.
20. Geistiges Eigentum an Inseraten
- 20.1. Der Inserent anerkennt das geistige Eigentum, insbesondere das Urheberrecht vom Anzeiger Konolfingen an allen von ihm selber kreierten Inseraten mit individuellem Charakter (z.B. DTP-Verfahren). Soweit der Inserent seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Anzeiger Konolfingen nachkommt, ist ihm die Nutzung des geistigen Eigentums im Rahmen des ursprünglichen Verwendungszweckes auf unbeschränkte Zeit erlaubt.

G. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

20. Gerichtsstand
- 20.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Ort der Geschäftsstelle vom Anzeiger Konolfingen, die den Insertionsvertrag geschlossen hat.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten ab Juni 2018 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Versionen.